



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schachklub Bingen von 1946 e.V.", kurz: der SK Bingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 55411 Bingen am Rhein. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bingen einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Schachspiel zu pflegen, die Jugend für diesen Sport zu begeistern, durch Veranstaltungen den Sinn für das Schachspiel zu wecken und damit zum kulturellen Leben und zur Volksausbildung beizutragen.
- (2) Der Vereinszweck wird durch Mitgliedschaft im Schachbund Rheinhessen e.V. und über diesen im Schachbund Rheinland-Pfalz und im Deutschen Schachbund sowie im Sportbund Rheinhessen und über diesen im Landessportbund und im Deutschen Sportbund gefördert.
- (3) Der Verein dient seinem Vereinszweck durch
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Durchführung von Spiel- und Übungsstunden unter fachkundiger Leitung von erfahrenen Schachspielern und Schachlehrern
 - c) Teilnahme an Meisterschaften, Verbandsspielen, Turnieren und Demonstrationsveranstaltungen,
 - d) Versammlungen, Vorträge und Seminare
 - e) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Werbung für das Schachspiel

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, auch für ihre Tätigkeit im Vorstand, keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die diese Satzung anerkennt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich dem Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, Vereinseigentum schonend zu behandeln und Vereinsbeschlüsse zu respektieren.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben, damit sind Stimmrecht und Wählbarkeit verbunden. Hierfür ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Mitglieder können durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand den Status ihrer Mitgliedschaft ändern lassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Vierteljahres zu erklären. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vom Ausscheiden eines Mitgliedes werden vorher entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ausgeschlossen wird ein Mitglied durch den Vorstand, wenn
- a) es grob gegen die Fairness verstößt,
 - b) den Vereinszwecken grob zuwider handelt,
 - c) das Ansehen des Vereins schädigt,
 - d) innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten bietet oder
 - e) trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist.
- (2) Im Ausschlussverfahren ist dem Beschuldigten Gehör zu geben. Der Ausschluss ist mit den Gründen dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten. Eine Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (3) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung soll im Dezember stattfinden.
- (6) Bei Bedarf, auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Absatz eins gilt

entsprechend. Der Antrag ist schriftlich vorzulegen und muss die gewünschte Tagesordnung enthalten.

(7) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist geheim abzustimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Für die Dauer der Vorgänge Entlastung und Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt den Vorsitz ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied, auf das sich die Versammlung durch Zuruf geeinigt hat.

(9) Über die Mitgliederversammlung muss der Schriftführer ein Protokoll führen, das von ihm selbst und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- c) fällige Vorstandswahlen,
- d) die Wahl von mindesten zwei Rechnungsprüfern,
- e) anstehende Beschlüsse,
- f) die Festsetzung der Beiträge in der Beitragsordnung,
- g) die Festsetzung der Verfügungsmacht des Vorstandes über das Vereinsvermögen (Höchstbeträge),
- h) die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- i) Entscheidung über einen Vereinsausschluss
- j) Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Turnierleiter,
dem Gerätewart,
dem Jugendwart,
dem Pressewart
und einem oder mehreren Beisitzern.

(3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister müssen volljährig sein.

(4) Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden können zwei Ämter in einer Person vereinigt werden.
(5) 1. und 2. Vorsitzender haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ohne Vergütung aus. Gegen Nachweis werden ihnen zweckbedingte Auslagen erstattet. Das gleiche gilt für Mitglieder, die im Vereinsinteresse und im Auftrag des Vorstandes tätig sind.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Widerruf oder Rücktritt. Ein Widerruf ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied findet eine Neuwahl für die Restamtszeit des Vorstands in der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt. Bis dahin kann der Vorstand aus seinen Reihen eine Person bestimmen, die die Aufgaben des Ausgeschiedenen wahrnimmt.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Die

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Einberufen und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e) Organisation vereinsinterner Turniere
- f) Organisation der Jugendarbeit
- g) Vertretung des Vereins nach außen, insbes. gegenüber den Medien
- h) Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- i) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- j) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Beschlüsse werden mit Abstimmungsergebnissen vom Schriftführer protokolliert. Vorstandsprotokolle werden Mitgliedern nur auf Antrag zur Kenntnis gebracht.

(2) Der Schriftführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

(3) Im Übrigen regelt der Vorstand seine Tätigkeit selbst durch die Geschäftsordnung.

(4) Den Rechnungsabschluss erstellt der Schatzmeister aufgrund der verbuchten Belege. Den Jahresabschluss legt er der Mitgliederversammlung vor.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der 1. Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

(3) Den Kassenprüfern steht das Antragsrecht für die Entlastung des Schatzmeisters zu.

§ 17 Mehrheiten

Bei Abstimmungen werden zur Errechnung der Mehrheiten Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Diese Satzung kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden geändert werden.

(2) Der Verein kann nur bei einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, die mehr als die Hälfte der Mitglieder umfasst, aufgelöst werden.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das danach verbleibende Vermögen ist der Stadt Bingen zu treuhänderischer Verwaltung im Sinne des Vereinszweckes zu übergeben. Eine Aufteilung unter Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 19 Schlussbestimmung

Mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 13. Juni 2024 und der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft und gleichzeitig die Satzung vom Dezember 1987 mit allen Änderungen und Hinzufügungen außer Kraft. Im Innenverhältnis gilt diese Satzung von ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung an.